## Markgrafen Spielmannszug Kulmbach e.V.



# SATZUNG

Stand: 16.03.2014

## Präambel

Die nachfolgende Satzung ersetzt die Satzung vom 15.12.1979 mit den Satzungsänderungen vom 24.03.1985 und vom 19.03.2000.

Zur vereinfachten Schreibweise der Satzung wurde das generische Maskulinum eingesetzt, wenn allgemeine Begriffe zur Bezeichnung von Personen, gleich welchen Geschlechts, verwendet werden:

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und/oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## Satzung Markgrafen Spielmannszug Kulmbach e.V.

#### § 1 Name, Gründungsjahr, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

## Markgrafen Spielmannszug Kulmbach e.V.

und hat seinen Sitz in der Stadt Kulmbach.

- (2) Gegründet: 15. September 1953.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth unter der Registernummer 10238 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Musik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Förderung der Aus- und Fortbildung des ausschließlich vereinseigenen Nachwuchses,
  - b) Unterstützung der fachbezogenen musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der vereinseigenen Nachwuchsorganisation,
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
  - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - e) Mitgestaltung des öffentlichen und kirchlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Nordbayerischen Musikbund (NBMB) e.V.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die satzungsgemäß gewählten Amtsträger des Vereins (Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft gemäß § 12 dieser Satzung) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Lediglich ihre nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden ersetzt

- (Aufwendungsersatz). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.
- (5) Abweichend von den in Abs. (4) getroffenen Regelungen kann der Verein einen angemessenen pauschalen Aufwendungsersatz erstatten. In diesem Falle entfällt der Einzelnachweis der Aufwendungen, wenn die pauschalen Zahlungen die tatsächlichen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigen. Die Höhe des pauschalen Aufwendungsersatzes ist auf die steuerlichen Vorschriften und Regelungen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) begrenzt.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
  - a) Aktive Mitglieder (Musiker/Spielleute und Jungmusiker)
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Musiker sind die Musiker/Spielleute, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 12 dieser Satzung
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Erhaltung und Pflege der Musik und des Brauchtums oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag des Vorstandes. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden
  - a) wer mindestens 50 Jahre ohne Unterbrechung als aktiver Musiker im Verein tätig war,
  - b) wer mindestens 50 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein als passives oder Fördermitglied angehört hat oder
  - c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- (6) Neben der Einzelmitgliedschaft gibt es die Familienmitgliedschaft; dieser Familienverbund muss aus mindestens drei Familienmitgliedern (Vater/Mutter/Kind) bestehen.

#### § 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung) beim Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Vereinsordnungen und Verbandsrichtlinien) an.
- (3) Gegen eine Ablehnende Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der zu zahlende Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Bei bestehender Voraussetzung einer Familienmitgliedschaft wird ein vom Vorstand festgesetzter Nachlass auf den ungekürzten Jahresbeitrag der Familie gewährt.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragsentrichtung befreit.
- (4) Die Beiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden. Über Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet die Vorstandschaft nach der Ehrungsordnung des Vereins. Zusätzlich können durch Entscheidung der Vorstandschaft Ehrungen und Auszeichnungen nach den Ehrungsordnungen der übergeordneten Musikverbände Nordbayerischer Musikbund (NBMB) e.V. und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) e.V. durchgeführt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Diese Verpflichtung gilt auch bei Vorliegen einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

#### § 8 Jubiläen

- (1) Als Vereinsjubiläen gelten alle durch 25 teilbaren Jahreszahlen. Daneben können von der Vorstandschaft aus besonderem Anlass weitere Jubiläen festgesetzt werden.
- (2) Alle Mitglieder, die ihren 50., 60. Und jeden weiteren darauffolgenden fünften Geburtstag feiern, werden mit einer Darbietung des Vereins geehrt, sofern dies vom Mitglied gewünscht wird. Ebenso sollen alle Mitglieder zur Feier ihres Hochzeitsfestes sowie zu allen weiteren Ehejubiläen geehrt werden.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - (a) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - (b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen und Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
  - (c) Gegen einen vom Vorstand verfügten Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende ordentliche Mitgliederversammlung.
  - (d) Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand gemäß § 26 BGB
- 3. die Vorstandschaft

#### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr, jeweils im 1.Quartal des folgenden Geschäftsjahres, stattfinden.
- (3) Einladungen zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden –bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter- unter Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Die Übermittlung der schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege ist statthaft.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende –bei dessen Verhinderung der Stellvertreter- kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich macht, eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Absatz 3. Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer

- außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. jedoch müssen schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Jugendleitung sowie der Kassenprüfer
  - (b) Entgegennahme von Berichten der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - (c) Genehmigung des Kassen-/Jahresabschlusses
  - (d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Ausbildungsbeiträgen, Aufnahmegebühren, der Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen
  - (e) Beschluss über Beschlussvorlagen des Vorstandes und der Vorstandschaft
  - (f) Entlastung der Vorstandschaft
  - (g) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 7 dieser Satzung
  - (h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden
  - (i) Satzungsänderungen
  - (j) Auflösung des Vereins
- (7) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine natürliche Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden –bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter- geleitet.
- (9) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen sind in offener Abstimmung durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 20 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei
  - (a) Satzungsänderungen
  - (b) Dringlichkeitsanträgen
  - (c) Anträgen auf Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes gemäß § 26 BGB oder eines Mitgliedes der Vorstandschaft nach § 12 dieser Satzung.

#### § 12 Vorstand und Vorstandschaft

#### 1. Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende (1.Vorstand) und dessen Stellvertreter (2.Vorstand).
- (2) Jeder ist in gegenseitiger Absprache und Abstimmung alleinvertretungsberechtigt (Außenverhältnis)
- (3) Gegenüber dem Verein (Innenverhältnis) darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden

Gebrauch machen. Änderungen und Ausnahmen von dieser Regelung müssen in einem Geschäftsverteilung schriftlich festgelegt werden.

## 2. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- (a) Vorstand gemäß § 26 BGB
- (b) Schriftführer
- (c) Kassier
- (d) Zeugwart
- (e) Jugendleiter
- (f) Stabführer
- (g) Vier Beisitzern, von denen mindestens zwei aktive Musiker sein müssen
- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft mit Ausnahme des Stabführers (e) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Stabführer und dessen Stellvertreter werden von der Vorstandschaft jeweils auf die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (2) Können die Vorstandsämter b) bis e) nicht mit geeigneten Personen besetzt werden, kann der Vorstand (a) diese Ämter in Personalunion wahrnehmen. Mehr als die Übernahme eines zusätzlichen Amtes durch den Vorstand (Vorstandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter) ist jedoch nicht statthaft.
- (3) Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Die Vorstandschaft ist weiterhin verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Bestellung des Stabführers und dessen Stellvertreter sowie weiterer vereinsinterner Ausbilder und Übungsleiter.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft durch dauerhaften Ausfall, Verzicht, Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung vorzeitig aus, so nicht ein eine -sofern bereits Stellvertreter durch hat frühere Mitaliederversammlung gewählt wurdedurch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vorstandsmitglied oder einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (5) Vorstand und Vorstandschaft fassen ihr Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden –bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter- schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg mit einer Frist von drei Tagen einberufen und geleitet werden.
- (6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, anwesend sind. Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtiat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## § 13 Jugendleitung

- (1) Innerhalb des Markgrafen Spielmannszuges besteht eine Jugendorganisation. Ihr gehören alle aktiven Spielleute bis zum 25. Lebensjahr an. Diese Jugendorganisation wird durch eine eigenverantwortliche Jugendleitung vertreten. Die Altersgrenze von 25 Jahren gilt nicht für die gewählten Mandatsträger der Jugendleitung unter Absatz (3).
- (2) Aufgabe und Zweck der Jugendleitung ist es, die besonderen Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Hauptverein bzw. dem Vorstand gemäß § 26 BGB zu definieren und zu vertreten. Dies kann z.B. geschehen durch eigene Jugendund Freizeitveranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Jugendlichen untereinander fördert und somit eine positive Entwicklung und den Fortbestand des Vereins gewährleistet.

Eine weitere Aufgabe der Jugendleitung besteht darin, mit übergeordneten Institutionen des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB) e.V. sowie mit allen Jugendorganisationen auf staatlicher Ebene, hier insbesondere mit dem Kreisjugendring, zusammenzuarbeiten und Kontakte zu halten.

- (3) Die Jugendleitung besteht aus
  - a) Jungendleiter
  - b) Stv. Jugendleiter
  - c) Zwei Beisitzer
  - d) Jugendschriftführer
  - e) Jugendkassierer

Die Ämter Jugendschriftführer (d) und Jugendkassierer (e) können auch durch die Amtsinhaber des Hauptvereins wahrgenommen werden. Als Mitglieder der Jugendleitung (a) bis (c) können nur aktive Spielleute gewählt werden.

- (4) Für die Amtsdauer der Mandatsträger der Jugendleitung gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung.
- (5) Die Jugendorganisation wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Vorstandschaft unterstützt.
- (6) Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Jugendorganisation zu unterrichten.

## § 14 Protokolle und Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens Ort und Zeit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- (2) Aus dem Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Vorstandschaft müssen sich darüber hinaus die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder ergeben. Die Niederschrift ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

## § 15 Aktivenversammlung

- (1) Je nach Bedarf kann im Anschluss an eine Musikprobe eine Aktivenversammlung abgehalten werden, die der Regelung interner Belange des Spielmannszuges dient.
- (2) Verbindliche Beschlüsse kann die Aktivenversammlung nicht fassen. Sie kann lediglich Anträge, Wünsche oder Empfehlungen an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand richten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, an der Aktivenversammlung teilzunehmen.

## § 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Als Kassenprüfer kann nur ein in der Mitgliederversammlung anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied gewählt werden, welches die für das Amt erforderlichen Kenntnisse besitzt und mindestens 18 Jahre alt ist.
- (2) Eine unmittelbare Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist zulässig.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Vorstandschaft gemäß § 12 angehören.
- (4) Die gewählten Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahres) gemeinsam mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche und materielle Prüfung von getätigten Ausgaben.
- (5) Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt, schriftliche und elektronisch gespeicherte Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand und insbesondere der Kassier sind zur Auskunft verpflichtet. Der Kassier hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise zum festgelegten Prüfungszeitpunkt prüfungsfertig und lückenlos bereitzuhalten. Er ist zur Mitwirkung an der Prüfung verpflichtet.
- (6) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis und Feststellungen ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, durch ihre Unterschrift zu bestätigen und den Bericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist vom Vorstand zu den Vereinsunterlagen zu nehmen.
- (7) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

#### § 17 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als gesonderten Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

#### § 18 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System (Vereinsverwaltungsprogramm ComMusic GbR) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei automatisch eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen wie Hochzeitsdatum, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen etc. einzelner Mitglieder und Informationen von Nichtmitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied im Nordbayerischen Musikbundes (NBMB) e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden. Die übermittelten Daten werden beim Verband in den Dateien "Vereinsverwaltung" und "Mitgliederverwaltung" gespeichert.
- (4) Der Verein informiert die Tagespresse "Bayerische Rundschau" und "Nordbayerischer Kurier" sowie die Verbandszeitschrift "Bayerische Blasmusik" über Prüfungsergebnisse, Ehrungen und besondere Ereignisse aus dem Vereinsleben. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite (Homepage) des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben bezüglich des widersprechenden Mitglieds weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite (Homepage) des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Nordbayerischen Musikbund (NBMB) e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (5) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Wertungsspielergebnissen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am "Schwarzen Brett" (Schaukasten) des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt bezüglich des widersprechenden Mitglieds eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
- (6) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- (7) Mitgliedern der Vorstandschaft gem. § 12 dieser Satzung oder sonstigen für den Verein tätigen Mitgliedern oder Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden aus der Vorstandschaft hinaus.
- (8) Beim Austritt werden die Mitgliedsdaten durch ein Kennzeichen im vereinseigenen EDV-System für die weitere Bearbeitung und Verwendung gesperrt. Die Daten werden lediglich gemäß den steuerlichen Bestimmungen aufbewahrt.

## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck von der Vorstandschaft einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände gem. § 26 BGB die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der

## Katholischen Kirchenstiftung U.L.F., Kulmbach

zu.

## § 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten und Rechten ist Kulmbach.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 03.04.2014 im Vereinsregister VR 10238 beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.